

Beitragsordnung

nach § 5 der Satzung

Der Verein Freie Waldorfschule Wolfsburg e.V. finanziert seine Arbeit durch Nutzungsentgelte (z.B. Schulgeld, Mitgliedsbeiträge), Spenden und öffentliche Zuschüsse sowie die praktische Mitarbeit der Vereinsmitglieder. Die Ausgestaltung Finanzierung wird wie folgt durch die Mitgliederversammlung festgesetzt:

1. Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft im Verein werden Beiträge erhoben, sowohl bei natürlichen Personen als auch juristischen Personen. Nach dem Aufnahmeantrag wird der Beitrag individuell mit dem Vorstand vereinbart. Von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit sind Mitglieder für die Zeit, in der diese ein Nutzungsentgelt gemäß Ziffer 2 zahlen.

2. Nutzungsentgelt für den Schulbesuch („Schulgeld“)

Für den Schulbesuch ihrer Kinder haben die Mitglieder ein monatliches Schulgeld zu zahlen. Die Zahlung erfolgt dabei unabhängig von der Lage der Sommerferien oder Abschlüsse durchgängig vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres (Schuljahr).

Das von den Mitgliedern zu zahlende Schulgeld ist zur Durchführung des Schulbetriebs erforderlich und dient der Ergänzung der öffentlichen Mittel, die Schulen in freier Trägerschaft nicht in ausreichendem Maße zufließen. Der Verein ist bestrebt die finanzielle Belastung der Mitglieder durch verantwortungsvolles, effizientes wirtschaftliches Handeln möglichst gering zu halten und die Möglichkeiten zur (weiteren) Inanspruchnahme von öffentlichen oder privaten Mitteln (z.B. Spenden) aktiv zu fördern.

Die Verteilung der Schulgeldlast innerhalb der Gesamtheit der Elternschaft (Mitglieder) erfolgt je Familie des/der schulbesuchende/n Kinder/n anhand einer einheitlichen Berechnungssystematik, die die individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der einzelnen Familien berücksichtigt.

Das Grundprinzip der Verteilung der Lasten gemäß der individuellen Leistbarkeit ist ein Eckpfeiler unserer Schulgemeinschaft und beruht auf dem gemeinsamen Verständnis, dass sich jeder für seine Kinder Schule leisten können muss. Die Schulgemeinschaft vertraut darauf, dass alle Mitglieder ein Schulgeld zahlen und sich auch anderweitig im Schulalltag einbringen, wie es ihre individuelle Situation zulässt. Somit können wir im Sinne der Gemeinschaft durch unser Handeln und unserer Entscheidung an dem Ziel mitarbeiten, die bestmögliche Schule für unsere Kinder zu ermöglichen.

Um dieses Prinzip handhabbar zu machen, hat die Mitgliederversammlung die nachfolgend beschriebene Vorgehensweise zur Berechnung festgelegt.

- Vor Beginn des Schulbesuchs des ersten Kindes führt der Finanzkreis, im Auftrag des Vorstands, grundsätzlich ein Gespräch mit der Familie (Finanzgespräch). In diesem erfolgt die Festlegung der Höhe des monatlich zu zahlenden Schulgeldes für das folgende Schuljahr.
- Ausgangsbasis der Berechnung ist das im letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid festgesetzte „zu versteuernde Einkommen“. Hierzu legen die Mitglieder im Finanzgespräch den Bescheid vor. Als Schulgeld festgesetzt wird das Ergebnis der Multiplikation des Betrages „zu versteuerndes Einkommen“ mit einem einheitlichen Prozentsatz nach Abzug von Freibeträgen von 8.400 Euro je Kind der Familie, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Berechnungsgrundlage).

„Zu versteuerndes Einkommen“ - (x) · 8.400 Euro = Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage · Prozentsatz = monatliches Schulgeld

- Unterliegt der Betrag „zu versteuerndes Einkommen“ wirtschaftlichen Schwankungen (z.B. bei Einkünften aus Selbstständigkeit oder Freiberuflern), kann ein Durchschnittswert aus den Beträgen der letzten drei vorliegenden Einkommenssteuerbescheide als Ausgangsbasis der Berechnung gebildet werden.
- Die Höhe des Prozentsatzes für die Berechnung des Schulgeldes wird jährlich nach Maßgabe des zukünftigen Finanzbedarfs gemäß Haushaltsplanung auf Vorschlag des Verwaltungsrats und Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jeweils aktuelle Prozentsatz wird in der beschlossenen Höhe auf dem Berechnungsbogen veröffentlicht.

Für das Schuljahr 2024/2025 wird der Prozentsatz auf 0,48% festgelegt.

Für den zeitgleichen Schulbesuch eines zweiten Kindes der Familie erhöht sich das Schulgeld um 50%.

Für den zeitgleichen Schulbesuch des dritten Kindes einer Familie erhöht sich das Schulgeld um weitere 25% des ursprünglichen Schulgeldbetrags.

Für den zeitgleichen Schulbesuch weiterer Kinder wird kein zusätzliches Schulgeld erhoben.

- Alternativ erfolgt die Berechnung auf Basis des der Familie zur Verfügung stehende Bruttojahreseinkommen. Dieses wird ggf. auf Basis aktueller monatlicher Einkünfte auf Jahresbasis prognostisch kalkuliert. Dies kommt insbesondere nur dann in Betracht, sofern eine Berechnung auf Basis des „zu versteuernden Einkommens“ nicht möglich ist, weil
 - der letzte, vorliegende Einkommenssteuerbescheid ältere Einkünfte als die des vorvorletzten Kalenderjahres abbildet
 - oder
 - für die zahlungspflichtigen Mitglieder ganz oder teilweise keine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung besteht und diese auch nicht abgegeben wurde
 - oder
 - die in dem Bescheid dargestellten Einkünfte aufgrund zwischenzeitlich veränderter Beschäftigungs-/Einkommenssituationen (z.B. Berufswechsel oder Elternzeit) nicht mehr die aktuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der Familie darstellen.

Die alternative Berechnungsweise erfordert die wahrheitsgemäße Erklärung der zahlungspflichtigen Mitglieder, dass neben den nachgewiesenen Einkünften aus Erwerbstätigkeit keine weiteren einkommenssteuerpflichtigen Einkünfte erzielt werden (z.B. Leibrenten, Kapitalrenditen oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung).

Sämtliche grundsätzlich einkommenssteuerpflichtigen Einkünfte sind durch geeignete Unterlagen (z.B. Gehaltsabrechnungen) nachzuweisen.

Das ermittelte Bruttojahreseinkommen wird um einen Betrag von 22 % reduziert und sodann zur Berechnung an Stelle eines Betrags „zu versteuerndes Einkommen“ herangezogen.

Jahresbruttoeinkommen - 22% - (x) · 8.400 Euro = Berechnungsgrundlage

Berechnungsgrundlage · Prozentsatz = monatliches Schulgeld

- Der Betrag, aus dem die Berechnung des Schulgelds erfolgt, wird ab 08/2024 auf 110.000 Euro der Höhe nach begrenzt (Einkommenshöchstbetrag).
- Verzichten zahlungspflichtige Mitglieder auf die Wahrnehmung eines Finanzgesprächs oder kommen der Aufforderung, Ihre Einkünfte nachzuweisen nicht nach, erfolgt eine Berechnung und Einziehung des Schulgeldes unter Anwendung dieses Höchstbetrages.
- Beträge bis zu 10.000 Euro als Berechnungsbasis bleiben für die Berechnung des Schulgeldes unberücksichtigt (Berechnungsschwelle). Die betroffenen Familien sind aufgefordert individuell zu prüfen, mit welcher monatlichen Zahlung Sie einen finanziellen Beitrag für die Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erbringen können.
- Die Höhe des Höchstbetrages sowie die Höhe der Berechnungsschwelle können auf Antrag des Vorstandes und Verwaltungsrates durch Beschluss der Mitgliederversammlung angepasst werden.
- Zusätzlich zum errechneten Schulgeld ist je Familie eine monatliche Investitionsumlage von 10 Euro zu zahlen.
- Das errechnete Schulgeld einschließlich Investitionsumlage wird monatlich, vorschüssig zum 3. Werktag eines Monats von einem Konto der zahlungspflichtigen Mitglieder im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht. Die Mitglieder erteilen dem Schulverein eine entsprechende Vollmacht und informieren rechtzeitig das Schulbüro über Änderungen der Bankverbindung. Verschulden die zahlungspflichtigen Mitglieder durch fehlende Deckung, unterlassene Änderungsmitteilung oder ausgeübtem Widerruf Rücklastschriften, haben diese, die dadurch entstandenen Kosten dem Schulverein nach Aufforderung zu ersetzen.
- Sieht sich ein zahlungspflichtiges Mitglied außer Stande das festgesetzte Schulgeld zu zahlen, setzt sich dieses unverzüglich mit dem Finanzkreis (finanzkreis@fws-wob.de) in Verbindung und legt seine finanzielle Situation in einem Gespräch glaubhaft dar. Der Finanzkreis entscheidet, ob ein „Härtefall“ vorliegt und das Schulgeld maximal bis zum Ende des Schuljahres entsprechend angepasst wird.
- Schlägt eine Einziehung des Schulgeldes fehl, erfolgt eine Mahnung durch das Schulbüro. Der angemahnte Betrag ist unverzüglich an die Schule zu überweisen oder Kontakt mit dem Finanzkreis zur Klärung (siehe oben) aufzunehmen. Kommt ein zahlungspflichtiges Mitglied mit der Zahlung von drei Monatsbeträgen in Verzug, prüft der Vorstand auf

Mitteilung des Schulbüros und nach Stellungnahme des Finanzkreises die Kündigung der Schulvereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

- Um individuellen wirtschaftlichen Entwicklungen der Einkommenssituationen der Mitglieder Rechnung zu tragen, erfolgt eine jährliche Neuberechnung des Schulgeldes. Die Zahlungspflichtigen Mitglieder reichen daher bis zum 31.05. eines jeden Jahres ihren letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid, ggf. auszugsweise (Erforderliche Angaben: Name der/der Steuerpflichtigen/zu und Betrag des zu versteuernden Einkommen) oder im Falle der alternativen Berechnung entsprechende Einkommensnachweise dem Finanzkreis ein. Das Ergebnis der Neuberechnung wird den Mitgliedern mitgeteilt und das Neuberechnete Schulgeld zu Beginn des neuen Schuljahres (01.08.) eingezogen. Erfolgt keine Vorlage des Einkommensteuerbescheids oder alternativer Nachweise, ist mit Beginn des neuen Schuljahres ein Schulgeld unter Anwendung des Höchstbetrages zu berechnen und einzuziehen. Geht der Nachweis verspätet ein und eine Neuberechnung erfolgt erst nach dem 01.08., werden eventuelle Differenzen nicht nachträglich erstattet.
- Für Kinder aus Pflegefamilien wird das zu zahlende Schulgeld mit dem durchschnittlichen Schulgeld des letzten Jahres festgelegt.

4. Praktische Beiträge („Arbeitsstunden“)

Die Mitglieder mit Kindern, die an der Freien Waldorfschule Wolfsburg beschult werden, sind außerdem verpflichtet, beim Ausbau und der Erhaltung der Gebäude und des Geländes der Schule mitzuarbeiten. Dazu müssen sie pro Schuljahr entweder an den von der Schule eingerichteten sogenannten „Bausamstagen“ teilnehmen, sich für ein Projekt anmelden, das eigenverantwortlich betreut und gepflegt wird oder in einem der Schulkreise engagieren. Die geleisteten Arbeitsstunden sind gegenüber dem Baukreis glaubhaft zu machen.

Als Ausgleich für nicht geleistete Mitarbeit wird zum 15. Februar eines jeden Jahres ein Betrag von 400,- € pro Familie bzw. von 200,- € pro alleinerziehendem Elternteil für das gesamte Schuljahr ggf. anteilig, fällig (entspricht 20,- € je nicht geleisteter Arbeitsstunde). Sofern triftige Gründe vorliegen, kann der Baukreis auf Antrag, Ausnahmen von obiger Regelung beschließen. Gründe können zum Beispiel Invalidität oder besonderes Engagement des Vereinsmitglieds in abweichender Form sein. Von der Mitarbeit und den Ausgleichszahlungen ausgenommen sind Angestellte des Schulvereins.

5. Lehrmittel, Klassenausflüge, Klassenkasse

Die bisher genannten Beiträge und Entgelte beinhalten keine Lehrmittel, Materialkosten, Mittel für Ausflüge oder Klassenreisen etc. Diese Kosten werden von den Erziehungsberechtigten in Eigenverantwortung klassenweise aufgebracht und in die jeweilige Klassenkasse eingezahlt. Dafür stellt die Schule jeder Klasse ein Konto zur Verfügung, für das ein Klassenkassenwart die Vollmacht bekommt. Der Klassenkassenwart wird von der Klassenelternschaft auf einem Elternabend gewählt.

Beiträge für Klassenkassen sind einschließlich aller Kosten für Praktika und Klassenfahrten, sofern nicht die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen von der Schule ausdrücklich als freiwillig deklariert wird, in voller Höhe und zum vereinbarten Zeitpunkt verpflichtend. Klassenfahrten und Klassenreisen werden vorab auf Elternabenden im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten geplant und beschlossen. Bei Praktika, die fester Bestandteil des Unterrichtskonzepts sind, bemüht sich die Schule, unnötige Kosten zu vermeiden.

Über Veranstaltungen, die erhebliche Kosten verursachen, insbesondere Klassenfahrten und auswärtige Praktika, sind die Erziehungsberechtigten frühzeitig durch die Klassenlehrer/-betreuer zu informieren. Spätestens ein Jahr vor der Veranstaltung ist den Erziehungsberechtigten auch eine ungefähre Höhe der zu erwartenden Kosten mitzuteilen.

Die Erziehungsberechtigten suchen bei Zahlungsschwierigkeiten umgehend mit dem Klassenkassenverantwortlichen und den Elternvertretern der Klasse nach einer Lösung. Sollte diese nicht gefunden werden, wird unverzüglich der Finanzkreis hinzugezogen. Wird auch hier zeitnah keine einvernehmliche und praktikable Lösung gefunden und bleiben die Zahlungen länger als drei Monate aus, entscheidet der Vorstand nach Stellungnahme des Finanzkreises über eine Kündigung der Schulvereinbarung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Über die Verwendung von Überschüssen wird bei Auflösung der Klassenkasse auf einem Elternabend beschlossen.

6. Nutzung des Schulrestaurants

Für die Nutzung des Schulrestaurants sind die festgelegten Entgelte zu bezahlen. Mitglieder des Schulvereins sowie Schülerinnen und Schüler erhalten vergünstigte Preise nach der ausgehängten Preisstaffel. Ein Anspruch auf kostenlose Verpflegung durch das Schulrestaurant besteht nicht.

7. Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung

Um das Betreuungsangebot der Ganztagschule in Anspruch nehmen zu können, erhalten die daran interessierten Familien einen Vertrag, in dem weitere Details geregelt sind (z.B. die Abholzeiten, Kündigungsfristen etc.).

Die Gebührenstaffelung gestaltet sich folgendermaßen:

1. Kind € 5,00
2. Geschwisterkind 1 - € 2,50
3. Jedes weitere Geschwisterkind ist frei

Die Berechnung der Gebühr wird monatlich rückwirkend taggenau ermittelt und per Lastschriftmandat eingezogen.

Bei geringem Einkommen kann ein Antrag auf Ermäßigung im Schulbüro (Buchhaltung) gestellt werden.

8. Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung zum 01.08.2021 in Kraft und ersetzt die bis dahin bestehende Beitragsordnung.

Für die erstmalige Neuberechnung der Schulgelder reichen alle zahlungspflichtigen Mitglieder ihre Einkommensnachweise bis zum 15.10.2021 (Übergangsfrist) ein. Im Übrigen entspricht das Vorgehen der jährlichen Neuberechnung. Ab dem 01.11.2021 gilt ausnahmslos die Berechnung auf Grundlage der vorstehenden Beitragsordnung.

Bis zur individuellen Neuberechnung ist das bisher zu zahlende Schulgeld fortzuzahlen.

Wolfsburg, den 03.06.2023

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6.9.2021

Ergänzende Änderung aus der MV vom 12.06.2023: Punkt 2 – Pflegefamilien

Ergänzende Änderungen aus der MV vom 03.06.2024: Punkt 2 – Aufzählungspunkt 4 und 6 Änderung der jeweiligen Höhen. Neuer Punkt 7 „Inanspruchnahme der Ganztagschule“